

EU-Offenlegungsregeln - DAC6



Wie werden Schweizer Unternehmen erfasst?

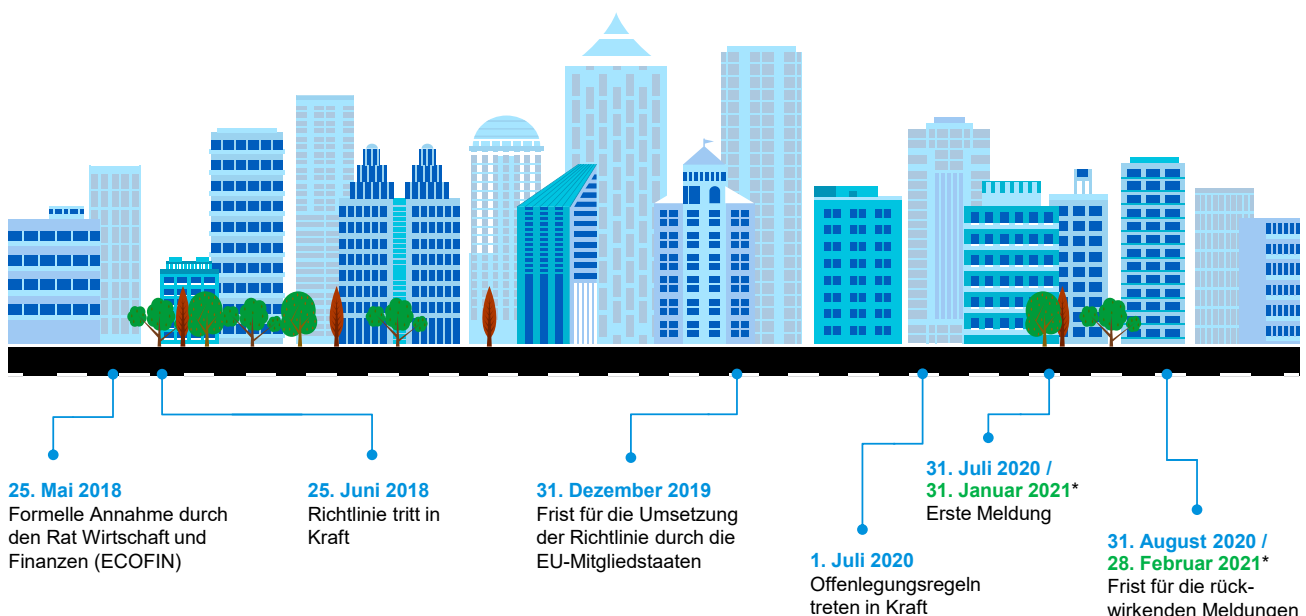
Am 25. Juni 2018 traten die jüngsten Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich (Richtlinie 2018/822 vom 25. Mai 2018, «DAC6») in Kraft, die verbindliche Offenlegungsregeln einführen. Diese Regeln zielen auf alle Arten von grenzüberschreitenden Vereinbarungen ab, die unter ein Kennzeichen (Hallmark) der Richtlinie fallen, unabhängig davon, ob ein Berater involviert ist oder nicht. Daher gilt die Richtlinie nicht nur für Steuerberater, Treuhänder, Banken und dergleichen, sondern auch für Unternehmensgruppen, auch wenn kein Intermediär beteiligt ist («Inhouse-Vereinbarungen»).

1. Wann werden die Regeln in Kraft treten?

Die EU-Mitgliedstaaten hatten bis zum 31. Dezember 2019 Zeit, die neuen Vorschriften umzusetzen, die ab dem 1. Juli 2020 gelten. Ab dem 1. Juli 2020 müssen Intermediäre (oder in bestimmten Fällen die Steuerzahler) ihren Behörden Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung zur Umsetzung

bereitgestellt, zur Umsetzung bereit ist oder tatsächlich umgesetzt wird, offen legen.

Als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie wurde den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, die Meldefristen um 6 Monate zu verschieben. Während die meisten EU-Länder die Meldefristen um 6 Monate verschoben haben, haben Finnland und Deutschland angekündigt, sich an die ursprünglichen



* Falls der jeweilige Staat die Meldefristen um 6 Monate verschoben hat.

Meldefristen zu halten. Weitere Informationen zu den Meldefristen finden Sie in unserem [Blog](#).

Intermediäre und Steuerzahler werden jedoch auch verpflichtet sein, bis zum 31. August 2020 Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen offen zu legen, die ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden.

2. Welche Transaktionen werden von DAC6 erfasst?

Für eine Meldepflicht nach DAC6 ist es erforderlich, dass:

- die Vereinbarung eine grenzüberschreitende Dimension hat, d.h. die Teilnehmer in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einem Drittland ansässig sind;
- die Gestaltung unter ein Hallmark fällt; und
- bei bestimmten Hallmarks der **Main Benefit Test** erfüllt wird.

Main Benefit Test

Dieser Test gilt als erfüllt, wenn festgestellt werden kann, dass der Hauptvorteil oder **einer der Hauptvorteile**, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, **die Erlangung eines Steuervorteils ist**.

Während alle EU-Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie umsetzen müssen, gehen einige Länder sogar über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus und sehen beispielsweise auch eine Meldung von inländischen Transaktionen vor.

3. Die Hallmarks

Die Richtlinie sieht folgende Hallmarks vor:

A) Allgemeine Kennzeichen in Verbindung mit dem Main Benefit Test

- 1) Der Steuerpflichtige verpflichtet sich, eine Vertraulichkeitsklausel (gegenüber anderen Intermediären oder den Steuerbehörden) einzuhalten.
- 2) Der Intermediär hat Anspruch auf ein Honorar, das entweder von der Höhe des aus der Vereinbarung resultierenden Steuervorteils oder von dem erzielten Vorteil abhängig ist.
- 3) Es wird eine standardisierte Dokumentation (inkl. Standardformulare) verwendet.

B) Spezifische Hallmarks in Verbindung mit dem Main Benefit Test

- 1) Ein Teilnehmer an der Vereinbarung unternimmt künstliche Schritte, die darin bestehen, ein defizitäres Unternehmen zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens einzustellen und seine Verluste zu nutzen.
- 2) Eine Vereinbarung, die die Umwandlung von Erträgen in Kapital, Schenkungen oder andere Kategorien von Erträgen bewirkt, die niedriger besteuert oder von der Besteuerung ausgenommen sind.

Beispiel – Spanisches IT-Unternehmen

- Ein IT-Unternehmen mit Sitz in Spanien gründet eine Niederlassung in der Schweiz, in die bestimmte Vertriebsaktivitäten übertragen werden. Infolgedessen werden diese derzeit in Spanien steuerpflichtigen Gewinne in der Schweiz steuerpflichtig.
- Diese Transaktion fällt grundsätzlich unter Hallmark B.2 der Richtlinie, da die derzeit in Spanien steuerpflichtigen Gewinne in der Schweiz zu niedrigeren Steuersätzen besteuert werden.
- Ob der Main Benefit Test erfüllt wird, hängt von den spezifischen Umständen ab. In der Regel dürfte jedoch ein Steuervorteil einer der Hauptvorteile solcher Transaktionen sein.
- Wenn auch der Main Benefit Test erfüllt wird, ist diese Transaktion von der spanischen Gesellschaft unter DAC6 zu melden, da kein Intermediär involviert ist.

- 3) Eine Vereinbarung, die zirkuläre Transaktionen beinhaltet, die zu einem «round tripping» von Vermögen führen, und zwar durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion.

C) Spezifische Hallmarks im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen (nur die Hallmarks 1.b(i), 1.c und 1.d unterliegen dem Main Benefit Test)

- 1) Eine Gestaltung, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen umfasst und bei der mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Der Empfänger ist steuerlich in keinem Staat ansässig.
 - b) Der Empfänger ist steuerlich in einem Staat ansässig, der
 - i. aber keine Körperschaftsteuer erhebt oder einen Körperschaftsteuersatz von null oder nahe null hat oder
 - ii. von der EU oder der OECD auf eine schwarze Liste gesetzt wurde.
 - c) Die Zahlung ist im Staat, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, vollständig von der Steuer befreit.
 - d) Die Zahlung profitiert im Staat, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, von einer privilegierten Besteuerung.

Beispiel – Schweizer Hauptsitz eines Pharmakonzerns

- Der Schweizer Hauptsitz eines internationalen Pharmakonzerns erhält von seiner deutschen Tochtergesellschaft Lizenzgebühren, die in der Schweiz privilegiert besteuert werden (z.B. Patentbox-Einkünfte im Rahmen der Unternehmenssteuerreform).
- Diese Transaktion fällt grundsätzlich unter Hallmark C.1(d) der Richtlinie.
- Der Main Benefit Test sollte gegeben sein, da einer der Hauptvorteile dieser Transaktion ein Steuervorteil sein dürfte.
- Diese Transaktion ist somit grundsätzlich von der deutschen Tochtergesellschaft unter DAC6 zu melden, da kein Intermediär beteiligt ist.

- 2) Der gleiche Vermögenswert wird in zwei oder mehr Ländern abgeschrieben.
- 3) Die Befreiung von der Doppelbesteuerung wird in verschiedenen Staaten für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen beantragt.
- 4) Eine Vereinbarung, die die Übertragung von Vermögenswerten beinhaltet und es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des in den beteiligten Staaten für den Vermögenswert anzusetzenden Wertes gibt.

D) Spezifische Hallmarks hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs und der wirtschaftlichen Eigentümer (Main Benefit Tests nicht erforderlich)

- 1) Eine Vereinbarung, die zur Aushöhlung der Meldepflichten des automatischen Informationsaustauschs (AIA, CRS) führen kann.
- 2) Eine Gestaltung mit einer intransparenten Kette von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern.

E) Spezifische Hallmarks hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung (Main Benefit Tests nicht erforderlich)

- 1) Eine Gestaltung, die unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzt.
- 2) Eine Gestaltung mit der Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten.

Beispiel – Schweizer Luxusgüterunternehmen

- Ein Schweizer Luxusgüterunternehmen erwirbt neu entwickelte Marken von einem in Irland ansässigen Konzernunternehmen.
- In Bezug auf die Marken gibt es keine zuverlässigen Vergleichswerte, und die zukünftigen Cashflows sind sehr unsicher.
- Diese Transaktion wird grundsätzlich von Hallmark E.2 der Richtlinie erfasst.
- Es ist nicht erforderlich, dass der Main Benefit Test erfüllt ist.
- Diese Transaktion ist grundsätzlich von der irischen Gesellschaft zu melden, da kein Intermediär beteiligt ist.

- 3) Eine Gestaltung, bei der eine gruppeninterne grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen und/oder Risiken und/oder Vermögenswerten stattfindet, wenn der erwartete jährliche EBIT des Übertragenden über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50% des jährlichen EBIT des Übertragenden beträgt.

Beispiel – Umstrukturierung der Vertriebsaktivitäten

- Eine italienische Gesellschaft erwirbt Produkte von Konzerngesellschaften und verkauft diese auf eigenes Risiko. Sie verfügt z.B. über ein eigenes Lager und ist für die Marketingaktivitäten verantwortlich. Die EBIT-Marge beträgt 5%.
- Der Konzern beschliesst, die meisten dieser Aktivitäten der italienischen Gesellschaft in der Schweiz zu bündeln, d.h. die italienische Gesellschaft wird zu einem Distributor mit begrenzten Risiken. Es wird erwartet, dass die EBIT-Marge auf 2% sinkt.

- Diese Transaktion könnte unter Hallmark E.3 der Richtlinie fallen. Gemäss diesem Hallmark ist jedoch das prognostizierte EBIT über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung relevant, so dass je nach Erwartung das Hallmark gegeben ist oder nicht.
- Es ist nicht erforderlich, dass der Main Benefit Test erfüllt ist.
- Diese Transaktion ist grundsätzlich von der italienischen Gesellschaft zu melden, da kein Intermediär beteiligt ist.

4. Wer ist meldepflichtig?

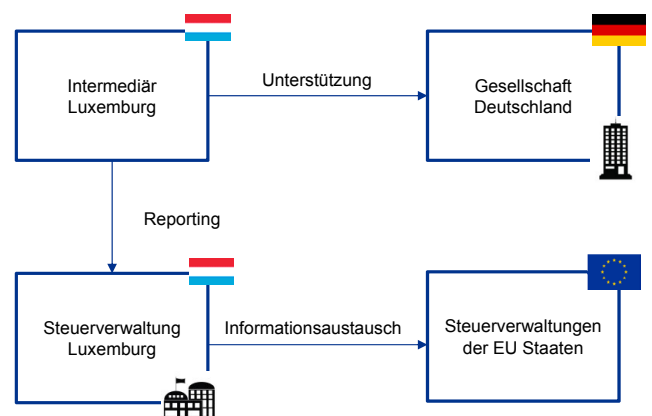
Die primäre Meldepflicht nach DAC6 liegt beim **Intermediär**.

Intermediär

Als Intermediär gilt jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet.

Dieser Ausdruck bezeichnet auch jede Person, die (...) weiss oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat.

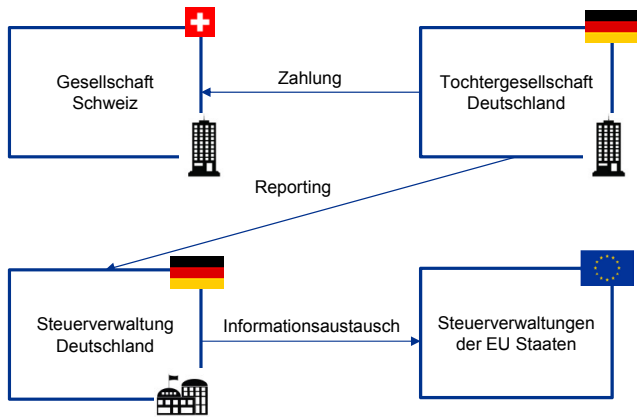
Um als Intermediär gelten zu können, muss die Person auch eine Verbindung zu einem EU-Mitgliedstaat haben (z.B. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte, über welche die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden).



Die primäre Meldepflicht nach DAC6 liegt somit bei den an der Transaktion beteiligten Intermediären.

In den folgenden Fällen verschiebt sich die Meldepflicht jedoch auf den Steuerzahler (natürliche Person oder Unternehmen):

- Der Intermediär ist aufgrund des Berufsgeheimnisses von der Meldung befreit oder
- es gibt keinen EU-Intermediär (insbesondere bei konzerninternen Transaktionen).



Wenn kein Intermediär beteiligt ist, insbesondere bei Inhouse-Vereinbarungen, liegen die Meldepflichten beim EU-Steuerzahler.

5. Welche Informationen sind meldepflichtig?

Die folgenden Informationen müssen unter DAC6 gemeldet werden:

- Identifikation der beteiligten Steuerpflichtigen und Intermediäre
- Angaben zu den Hallmarks, die die Meldepflicht ausgelöst haben
- Zusammenfassung der Vereinbarung
- Datum des ersten Schrittes bei der Umsetzung der meldepflichtigen Vereinbarung
- Angaben zu den relevanten inländischen Steuervorschriften
- Wert der Vereinbarung
- die Angabe des Mitgliedstaats des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind
- Angaben zu allen anderen Personen in einem Mitgliedstaat, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind, einschliesslich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten sie in Beziehung stehen

6. Warum ist DAC6 für Schweizer Unternehmungen relevant?

Die neuen Regeln erfassen nicht nur Intermediäre, die aggressive Steuerplanung unterstützen, sondern auch eine

Reihe von gruppeninternen Transaktionen, die unter ein Hallmark fallen. Wie bereits erwähnt, sind die Hallmarks sehr weit gefasst und erfassen nicht nur aggressive Steuerplanungsmodelle, sondern auch viele gewöhnliche Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen.

Darüber hinaus müssen alle EU-Länder Bussen für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften erheben. In einigen Ländern können diese Bussen mehrere hunderttausend Euro überschreiten. Unter Strafandrohung steht dabei die Nichteinhaltung der Meldepflichten, d.h. es kann eine Busse verhängt werden, auch wenn die jeweilige EU-Gesellschaft die lokalen Steuerpflichten vollständig erfüllt.

7. Wie wir Sie unterstützen können

Wir können Ihnen eine Vielzahl von Dienstleistungen anbieten, die Ihrem Unternehmen helfen, die DAC6-Anforderungen zu erfüllen.

Schulungen

Wir bieten massgeschneiderte Schulungen zu den DAC6-Anforderungen an.

Impact Analyse

Mittels einer Impact Analyse zeigen wir die Auswirkungen von DAC6 auf Ihr Unternehmen auf. Dazu gehört eine eingehende Analyse der Produkte und Transaktionen (sowohl interne als auch in Bezug auf Kunden), die unter DAC6 fallen könnten, sowie ein Vergleich der detaillierten Anforderungen in den betroffenen Ländern.

Weisungen und Prozesse

Nach der Impact Analyse unterstützen wir Sie bei der Etablierung eines geeigneten Regelwerks und von Prozessen zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen für die laufende Überwachung und potenzielle Meldung der meldepflichtigen Transaktionen.

KPMG MDR Processor

Der KPMG MDR Processor begleitet Sie mit einem effizienten Workflow-Management bei der Identifizierung der meldepflichtigen Transaktionen und ermöglicht die Durchführung der Meldungen in allen EU-Staaten.

Kontakte

KPMG AG

Räffelstrasse 28
Postfach
8036 Zürich

Gernot Zitter

Corporates
+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com

Philipp Zünd

Corporates
+41 58 249 59 76
pzuend@kpmg.com

Olivier Eichenberger

Corporates
+41 58 249 41 67
oeichenberger@kpmg.com

kpmg.ch

Christoph Funke

KPMG MDR Processor
+41 58 249 28 06
christophfunke@kpmg.com

Gerhard Foth

Transfer Pricing
+41 58 249 34 62
gerhardfoth@kpmg.com

Stefan Keglmaier

Financial Services
+41 58 249 78 61
stefankeglmaier1@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2020 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.